

- 1 -	Gemeinde Bad Ditzenbach	3.19
-------	-------------------------	------

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)
vom 30.01.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 30. Januar 2003 für einen Wochenmarkt in Bad Ditzenbach folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung des Wochenmarktes sowie für das zur Verfügung stellen von nicht überdachten Verkaufsständen werden von der Gemeinde Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Wochenmarkt Waren verkauft oder feilbietet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Marktgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter je Markttag
0,50 € (inkl. Strom und Wasser).
- (2) Die Gebühr beträgt für das zur Verfügung stellen eines 4 Meter langen, nicht überdachten Verkaufsstandes je Markttag
2,50 €
- (3) Die Gebühr für einen Imbissstand beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter je Markttag
2,00 €

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist bei Marktbeginn fällig.

3.19	Gemeinde Bad Ditzenbach	- 2 -
------	-------------------------	-------

§ 5
Gebühreneinzug

Die Gebühren werden in der Regel im Verlauf des Markttages durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen. Über die entrichtete Gebühr wird auf Wunsch eine Quittung erteilt.

§ 6
Folgen bei Zahlungsverzug

Die Marktgebühren werden bei Zahlungsverzug nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Ditzenbach, den 31.01.2003

Ueding
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.